



II-2094 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/5-4/91

781/AB

1991-05-17

zu 796/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Freund und Kollegen vom 22. März 1991,  
Zl. 796/J-NR/91, betreffend "Telefongebühren-  
verbilligung"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Vorweg ist zu den einleitenden Ausführungen, wonach nur "rund die Hälfte der Gemeinden in Zukunft bei Gesprächen mit der Landeshauptstadt Linz in die I. Fernzone fallen wird, während die andere Hälfte des Bezirkes Braunau nach wie vor in der Fernzone II verbleibt" festzustellen, daß diese generelle Aussage unzutreffend ist. Richtig ist vielmehr, daß von den im Bezirk Braunau/Inn bestehenden Ortsnetzen lediglich 2 Ortsnetze bei Gesprächen nach Linz in der II. Fernzone verbleiben. Es sind dies Ostermiething und St. Pantaleon, die an der Landesgrenze zu Salzburg liegen und auf Grund der fernmeldetechnischen Gegebenheiten in diesem Bereich seit jeher an das im Netzgruppenbereich Salzburg liegende Verbundamt Oberndorf orientiert sind. Aber auch für die Teilnehmer dieser 2 vorgenannten Ortsnetze Ostermiething und St. Pantaleon verbilligen sich Gespräche nach Linz ab 1. September 1991 um 10 % und nochmals um 11 % ab 1. Juni 1992.

Zu den Fragen 1 und 2:

"Sind Sie bereit, mit Wirksamwerden der neuen Telefongebühren ab 1. September 1991 dafür Sorge zu tragen, daß bei Gesprächen mit Landesbehörden bzw. der Landeshauptstadt innerhalb eines Bezirkes die gleichen Telefontarife für alle Telefonbenutzer zur Anwendung gelangen?"

Wenn nein, warum nicht?"

- 2 -

Die fernmeldetechnische Versorgung ist auf die Gegebenheiten des Fernsprechnetzes abgestimmt. Demnach stimmen die Grenzen der Ortsnetzbereiche, der Verbundamts- bzw. Netzgruppenbereiche und Hauptbereiche nicht immer mit den politischen Grenzen von Gemeinden, Bezirken und Ländern überein. Eine solche Übereinstimmung ist aus technischen Gründen (Netzstruktur) auch in Zukunft nicht möglich.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

"Sind Sie allenfalls bereit, dafür zu sorgen, daß bei Gesprächen mit öffentlichen Dienststellen, von wo auch immer sie innerhalb Österreichs aus stattfinden, nur der Ortstarif zur Anwendung gelangt?

Welche technischen Maßnahmen wären erforderlich, um sicherzustellen, daß alle öffentlichen Dienststellen in Österreich grundsätzlich zur Ortsgebühr erreicht werden können?

Mit welchen Mindereinnahmen müßte die Post rechnen, wenn bei Gesprächen mit den öffentlichen Dienststellen in Österreich grundsätzlich nur mehr der Ortstarif zur Anwendung gelangen würde?"

Die Erreichbarkeit von öffentlichen Dienststellen zum Ortstarif ist bereits jetzt aus jedem Teil des Bundesgebietes möglich, wenn die in Rede stehenden Stellen an einer solchen Erreichbarkeit interessiert sind und vom Service 660 der Post Gebrauch machen. Das Vergebührungsyste im Rahmen des Service 660 ist so angelegt, daß es für die Post aufkommensneutral ist, d.h. Mindereinnahmen nicht anfallen.

Wien, am 15. Mai 1991

Der Bundesminister

